Zeitschrift: Landwirthschaftliche Blätter von Hofwyl

Herausgeber: Emanuel Fellenberg

Band: 1 (1808)

Artikel: Zueignung an die hochgeachten Herren des kleinen Raths des Kanton

Bern

Autor: Fellenberg, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-394733

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

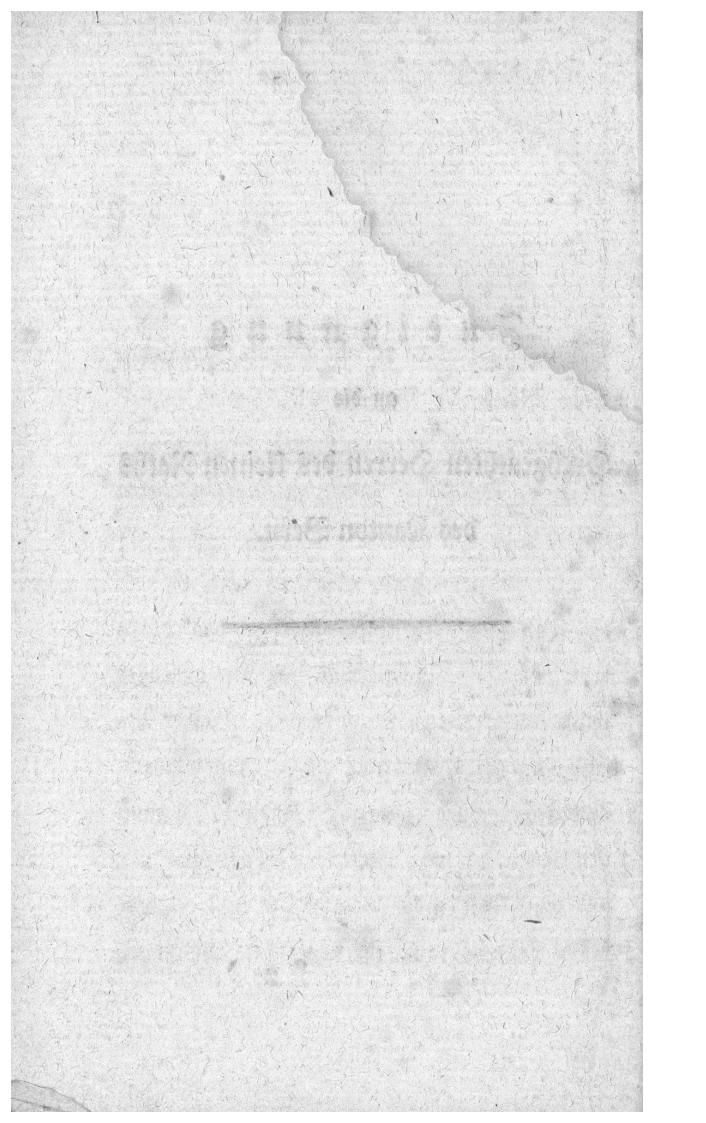
Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zueignung

an die

Hochgeachten Herren des kleinen Raths
des Kanton Bern.



Hochwohlgebohrne Hochgeachte Herren!

Genehmigen Sie die wiederholte Zueignung dieser Blåtter als ein erneuertes Pfand meiner Zutrauens und Ehrfurchtsvollen Ergebenheit.

Reine Zueignung konnte je besser an ihrer. Stelle senn.

In einem Lande, das so arm ist wie das unsrige, ben einem Volke, das durch, die Maastregeln, womit man uns von aussenher immer mehr und mehr umwindet, in seiner Unsstrengung zur Erneuerung eines, Jahrhunderte, hindurch, wohlerrungenen Wohlstands, im höche sten Grade gehemmt wird, da sollten zwar alle, und jede, die nicht weniger als einst die blüshende Schweis, auch ihr bedrängtes Vaterland,

lieben, darnach ringen, daß unsere Ehre und unser Glück aufs neue durch Wohlstandsmittel gerettet werden, die selbstständig in dem Schweizer-Volke und unentwendbar in seinem vaterländisschen Grund und Voden liegen.

Aufgeklärter und kräftiger, als sonst irgend jemanden, muß aber der wirksamste Trieb nach der Entwicklung und Vollendung dieser Mittel eine Regierung beleben, die nach unserer Staatsperfassung, durch ihr Dasenn schon, als Stellperfassung, durch ihr Dasenn schon, als Stellpertreter der höchsten Weisheit, des besten Wilslens und der wirksamsten Kraft unseres Vateralands erscheinen muß. Sanz anders könnte es sich mit Herrschern verhalten, die rückschtlich

auf den Ursprung, auf den Umfang und auf die Hulfsmittel ihrer Gewalt sich zu behaupten vermöchten, ohne die Eigenheiten eines wahrhaft landesvåterlichen Charafters als ihre wesentliche Bestimmung und schönste Zierde anzuerkennen. Ben uns aber vereinigen sich alle möglichen Ins teressen zum gleichen Zwecke. Die Verwahrlos sung irgend eines den Gewalthabern zu Gebote stehenden wichtigen Heilsmittels, müßte da zu ihrem personlichen Nachtheil, wie zu des Vatera lands Schaden gereichen; eine folche Verwahra losung wurde eine Gleichguttigkeit gegen unsere National-Interessen an den Tag legen, die sich Gott sen Dank! ben uns niemand ohne sehr nach

theilige Folgen dürfte zu Schulden kommen lassen, und die Eigenheit der Bestrebungen von Hoswol ist schon allzusehr in die Augen fallend, unsere Unterpuehmungen sind bereits vor ganz Europa allzuunzwendeutig auch als von unseren Landesvätern an Kindesstatt angenommen ausgesprochen, als daßeine zutrauensvolle Zueignung dieser das Unterpuehmen von Hoswoll unverkennbar charakteristrenzben Blätter gegen Hoch die selben noch irgendeiner sernern Rechtsertigung bedürsen könnte.

Ward übrigens nicht einst vom Grüttli aus, die Hochachtung, die Shrfurcht und die Danksbarkeit der Welt durch die Kraft unseres Natiosnals Charakters auf die schweizerischen Vergs

Rantone zusammengezogen, und nachwärts über alle Eidsgenossen verbreitet? — Go soll nun von Hofwyl aus durch die gleiche, obschon verschieden angewandte Kraft, die Hochachtung, die Ehrfurcht und der Dank der Welt auf den Kanton Vern gesammelt, und sofort auch auf die gesammte Eidsgenossenschaft ausgedehnt werden. Den Tribut, den selbst unsere Zeitgenoffen noch dem Bund der Helden zollen, die auf dem Grüttli das Seil des Vaterlands und der Welt beschlossen haben, den wird die späteste Nachwelt noch den Landesvätern zueignen, deren Weisheit und materiellen Hulfsmitteln man einst die Vollendung eines Werks zu verdanken haben wird, dessen

Anbahnung wohl einem Privatmanne zu Theil werden mochte, dessen Vollbringungsglorie aber nur einer landesväterlichen Regierung gebührt.

Ich habe die Ehre mit der Ehrfurchtsvollsten Ergebenheit zu verharren

> Hochwohlgebohrne Hochgeachte Herren!

Hofwyl, den 12. Merz 1808. Dero gehorsamer Diener, Emel. Fellen berg.

Vorrede.